

der DDR sind, jedoch in der DDR ihren ständigen Wohnsitz haben, ist die Benachrichtigung wie bei verhafteten Bürgern der DDR vorzunehmen. Haben Personen, die nicht Staatsbürger der DDR sind, keinen ständigen Wohnsitz in der DDR, wird der Heimatstaat von den zuständigen Organen benachrichtigt.

1.2. Zu **benachrichtigende Angehörige** können sein

- Ehegatten und Personen, die mit dem Täter in gerader Linie verwandt (vgl. § 79 FGB), durch Annahme an Kindes Statt (Adoption) oder i. S. von §47 FGB miteinander verbunden sind;
- Verwandte in der Seitenlinie (Z. B. Geschwister, Onkel, Neffen [vgl. § 79 FGB]) sowie Verschwägerter (z. B. Schwiegereltern);
- Verlobte (vgl. § 5 Abs. 3 FGB) und Lebensgefährten.

Zu benachrichtigen sind aber nicht alle Angehörige des Verhafteten. Bei der richterlichen Vernehmung ist der Verhaftete zu befragen, wer von seinen Angehörigen benachrichtigt werden soll (vgl. § 126 Abs. 2). Unter Berücksichtigung seiner protokollierten Wünsche sind vor allem solche Angehörigen zu benachrichtigen, die von seiner Verhaftung unmittelbar berührt sind (vor allem Personen, die mit ihm Zusammenleben oder in näherer Verbindung stehen). Wünscht der Beschuldigte oder der Angeklagte, daß mehrere seiner Angehörigen benachrichtigt werden, hat der Staatsanwalt zu prüfen, ob das notwendig ist.

1.3. Benachrichtigung der Arbeitsstelle: Die Benachrichtigung ist an den Leiter des Betriebes oder der Einrichtung zu richten. Besucht der Beschuldigte oder der Angeklagte zum Zeitpunkt der Verhaftung eine Schule oder eine andere Bildungseinrichtung, ist der Leiter dieser Institution zu informieren.

1.4. Inhalt und Form der Mitteilung: Der Staatsanwalt hat die Benachrichtigung auf schnellstem Wege zu veranlassen. Sie kann mündlich oder schriftlich vorgenommen werden und ist aktenkundig zu machen. Bei der Benachrichtigung ist auch mitzuteilen, in welcher U-Haftanstalt der Verhaftete untergebracht ist. Soweit keine Gefährdungsgründe vorliegen, ist auch die Beschuldigung mitzuteilen. Der Staatsanwalt kann für die Benachrichtigung die Hilfe der DVP in Anspruch nehmen.

1.5. Der Zweck der Untersuchung ist gefährdet, wenn z. B. Teilnehmer an einer Straftat durch die Benachrichtigung erfahren könnten, daß die Straftat aufgedeckt ist, und dadurch in die Lage versetzt würden, sich durch Flucht der Strafverfolgung zu entziehen oder wesentliche Spuren der Straftat zu vernichten oder wichtiges Beweismaterial beiseite zu schaffen. Die Gefährdungsgründe sind aktenkundig zu machen.

1.6. Zuständig für die Benachrichtigung ist bei der Verhaftung im Ermittlungsverfahren der aufsichtsführende Staatsanwalt und im gerichtlichen Verfahren der Staatsanwalt am Sitz des den Haftbefehl erlassenden Gerichts. Wird der Haftbefehl von einem anderen Gericht verkündet als dem, das ihn erlassen hat, ist der dortige Staatsanwalt verpflichtet, auf schnellstem Wege den das Verfahren bearbeitenden Staatsanwalt über die Verhaftung und die bei der Verkündung des Haftbefehls vom Verhafteten vorgetragenen Benachrichtigungswünsche in Kenntnis zu setzen, der dann die Benachrichtigung vorzunehmen hat. Ist die Einhaltung der 24-Stunden-Frist zur Benachrichtigung -von Angehörigen gefährdet, hat der Staatsanwalt am Verhaftungsort die Benachrichtigung zu veranlassen.

2.1. Andere zu benachrichtigende Personen können z. B. ein Arbeitskollege, ein Nachbar, ein Bekannter sein. Ein wesentliches Interesse kann vorliegen, wenn z. B. wichtige vertragliche Verpflichtungen nicht wahrgenommen werden oder besondere Belastungen für andere Personen entstehen können. Andere Personen sollen unverzüglich benachrichtigt werden, jedoch gilt hierfür nicht die 24-Stunden-Frist.

2.2. Andere Organe: Der Staatsanwalt hat erforderlichenfalls auch andere Organe und Institutionen (z. B. die Leitungen von gesellschaftlichen Organisationen, wenn ihnen der Verhaftete angehört; die zuständige Kreisgeschäftsstelle des FDGB - Verwaltung Sozialversicherung — oder die zuständige Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung, wenn der Verhaftete Sach- oder Geldleistungen der Sozialversicherung oder Rente bezieht) von der Verhaftung in Kenntnis zu setzen, wenn dadurch der Zweck der Untersuchung nicht gefährdet wird.